



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2017/0221/FIN (Finland)

Verordnung des Umweltministeriums über die Brandsicherheit von Gebäuden

Eingangsdatum : 02/06/2017

Ende der Stillhaltefrist : 04/09/2017 (closed)

Message

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2017) 01374

Richtlinie (EU) 2015/1535

Übersetzung der Mitteilung 001

Notifizierung: 2017/0221/FIN

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késéket - Ma' jiftaħ il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - He ce предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 201701374.DE)

1. MSG 002 IND 2017 0221 FIN DE 02-06-2017 FIN NOTIF

2. FIN

3A. Työ- ja elinkeinoministeriö

Työelämä- ja markkinaosasto

PL 32

FI-00023 VALTIONEUVOSTO

Puhelin +358 29 504 7085

maaraykset.tekniset@tem.fi

3B. Ympäristöministeriö

Rakennetun ympäristön osasto

Rakennukset ja rakentaminen -yksikkö

PL 35

00023 Valtioneuvosto

4. 2017/0221/FIN - B00

5. Verordnung des Umweltministeriums über die Brandsicherheit von Gebäuden

6. Die vorliegende Verordnung gilt für die Errichtung von Neubauten sowie für die Erweiterung von Gebäuden oder die Vergrößerung der Geschossfläche durch Anbauten. Die Verordnung gilt ebenfalls für Reparatur- und Umbauarbeiten, sofern in dem fraglichen Gebäude oder einem Teil davon infolge der Reparatur- und Umbauten größere Gefahren für die Brandsicherheit entstehen und eine Verbesserung der Brandsicherheit deshalb im Sinne der Qualität der Arbeiten und der Vermeidung von Gefahren für Personen begründet ist



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

7. -

8. Gemäß § 117 b des Landnutzungs- und Baugesetzes (132/1999) können mit einer Verordnung des Umweltministeriums für die Errichtung von Neubauten, für Reparatur- und Umbauarbeiten sowie die Änderung des Nutzungszwecks erforderliche nähere Bestimmungen zur Brandsicherheit von Gebäuden hinsichtlich folgender Fragen erlassen werden:

- 1) zur Begrenzung der Brandentstehung und -ausbreitung sowie zur Brandsicherheit von Haustechnik und Geräten der Heizungsanlage;
- 2) zur Tragfähigkeit von Bauteilen und zu den damit verbundenen Eigenschaften von Bauprodukten;
- 3) zur Begrenzung der Entwicklung und Ausbreitung von Rauch im Gebäude und zu den Eigenschaften der damit verbundenen Bauprodukte und Geräte;
- 4) zur Evakuierungssicherheit und zu Sicherheitsprüfungen;
- 5) zur Organisation von Lösch- und Rettungsarbeiten.

Gemäß § 117 b muss der Auftraggeber eines Bauprojekts dafür Sorge tragen, dass das fragliche Gebäude entsprechend seines Verwendungszwecks brandsicher projektiert und gebaut wird. Die Gefahr einer Brandgefahr muss begrenzt sein. Die Tragwerke von Gebäuden müssen so ausgelegt sein, dass sie im Brandfall unter Berücksichtigung des Einsturzes des Gebäudes, der Sicherstellung der Evakuierung, von Rettungsarbeiten, bis das Feuer unter Kontrolle gebracht wird, eine festgelegte Mindestzeit standhalten. Die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes und von Rauch und deren Ausbreitung in nahe gelegene Gebäude müssen begrenzt werden können. Bei der Errichtung eines Gebäudes sind im Sinne der Brandsicherheit geeignete Bauprodukte und technische Geräte zu verwenden. Das Gebäude muss so geplant werden, dass die darin befindlichen Personen sich im Brandfall retten oder gerettet werden können. Die Sicherheit der Rettungsmannschaften ist beim Bauen zu berücksichtigen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann eine Sicherheitsprüfung zur Evakuierungssicherheit für besonders kritische Bereiche verlangen.

9. Sämtliche Teile der Finnischen Bauvorschriftensammlung werden bis Ende 2017 einer Novellierung unterzogen, um die durch die jetzige Verfassung bedingte Form zu erhalten, in der verbindliche Vorschriften und Durchführungsbestimmungen klarer voneinander abgegrenzt sind. Die jetzt geltende Brandsicherheit ist mit der Verordnung des Umweltministeriums 3/11 vom 6.4.2011 geregelt, in deren Anhang sich die Bauvorschriften und Anweisungen RaMKM E1 finden. Darüber hinaus wurden Verordnungen des Umweltministeriums die Anweisungen E2 (22.3.2005), E4 (22.3.2005), E7 (18.6.2003) und E9 (22.3.2005) bestätigt.

Mit einer Verordnung des Umweltministeriums zur Brandsicherheit von Gebäuden werden Bestimmungen auf der Grundlage der vorstehend genannten Vorschriften und Anweisungen erlassen. Die vorstehend genannten Verordnungen werden Ende des Jahres 2017 aufgehoben.

10. Die Grundlagentexte sind mit einer früheren Mitteilung zur Kenntnis gegeben worden: 2010/816/FIN

11. Nein

12. -

13. Nein

14. Nein

15. -

16. Aspekte in Bezug auf technische Handelshemmnisse

NEIN - Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Aspekte in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Nein – Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: grow-dir83-189-central@ec.europa.eu